1. ÄNDERUNG BEBAUUNGSPLAN "BÜCHENBEUREN SÜD-OST" ORTSGEMEINDE BÜCHENBEUREN

TEXTFESTSETZUNGEN

PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

ART DER BAULICHEN NUTZUNG § 9 (1) Ziff. 1 BauGB)

Als Art der baulichen Nutzung ist für das Plangebiet festgesetzt:
Ordnungsziffer 1: "MISCHGEBIET" nach § 5 BauNVO
Ordnungsziffer 2: "ALLGEM. WOHNGEBIET" nach § 4 BauNVO
Ordnungsziffer 3: "ALLGEM. WOHNGEBIET" nach § 4 BauNVO

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 (1) Ziff. 1 BauGB)

Als Maß der baulichen Nutzung ist für das Plangebiet festgesetzt: (Siehe Nutzungsschablone)
Eine Überschreitung der Zahl der Vollgeschosse ist möglich, wenn es sich dabei um ein durch die natürlichen Geländeverhältnisse bedingtes Kellergeschoss im Sinne des § 2 (4) LBauO handelt und die Geschossflächenzahl nicht überschritten wird.

BAUWEISE UND STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN (§ 9 (1) Ziff. 2 BauGB)

Im gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist die offene Bauweise festgesetzt (§ 22 (2) BauNVO). Die Firstrichtung ist freigestellt. Im Geltungsbereich der Ordnungsziffern 2 und 3 sind Einzelhäuser mit max. 2 Wohneinheiten und Doppelhäuser mit max. 4 Wohneinheiten (§ 9 (1) Ziff. 6 BauGB) zulässig.

NEBENANLAGE UND EINRICHTUNGEN (§ 9 (1) Ziff. 4 BauGB)

Nebenanlagen und Einrichtungen im Sinne des § 14 (1) BauNVO sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.

STELLPLÄTZE UND GARAGEN (§ 9 (1) Ziff. 4 BauGB)

Garagen sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Vor Garagen ist ein Stauraum von mindestens 5,50 m freizuhalten, dieser ist kein notweniger Stellplatz im Sinne des § 47 LBauO.
Im Geltungsbereich der Ordnungsziffer 1 sind Stellplätze, die gegen Entgelt Dritten zur Verfügung gestellt werden, sind nicht zulässig.

FLÄCHEN FÜR DIE ABFALL- UND ABWASSERBESEITIGUNG EINSCHLIESSLICH DER RÜCKHALTUNG UND VERSICKERUNG VON NIEDERSCHLAGSWASSER SOWIE FÜR ABLAGERUNGEN (§ 9 (1) Ziff. 14 BauGB)

Für das Baugebiet werden Flächen zur Ableitung des nicht auf den Baugrundstücken versickerten Oberflächenwassers festgesetzt. Den Anschluss an diese Anlagen regelt die Allgemeine Entwässerungssatzung der abwasserbeseitigungspflichtigen Körperschaft.

HÖHE BAULICHER ANLAGEN (§ 9 (1) Ziff. 1 BauGB)

Bezüglich der Höhe der baulichen Anlagen wird im Geltungsbereich der Ordnungsziffer 1 des Bebauungsplanes festgesetzt:
- bei einer Traufhöhe bis 5,60 m, ist eine maximale Firsthöhe von 12,50 m zulässig,
- bei einer Traufhöhe >5,60 m - 8,00 m ist eine max. Firsthöhe, bzw. Gebäudehöhe einschließlich Attika bis 11,50 m zulässig,
- Traufhöhen > 8,00 m sind nicht zulässig

Bezüglich der Höhe der baulichen Anlagen wird im Geltungsbereich der Ordnungsziffer 2 des Bebauungsplanes festgesetzt:
- bei einer Traufhöhe bis 4,60 m, ist eine maximale Firsthöhe von 9,50 m zulässig,
- bei einer Traufhöhe >4,60 m - 7,00 m ist eine max. Firsthöhe, bzw. Gebäudehöhe einschließlich Attika bis 8,50 m zulässig,
- Traufhöhen > 7,00 m sind nicht zulässig

Bezüglich der Höhe der baulichen Anlagen wird im Geltungsbereich der Ordnungsziffer 3 des Bebauungsplanes festgesetzt:
- bei einer Traufhöhe bis 4,60 m, ist eine maximale Firsthöhe von 8,50 m zulässig,
- bei einer Traufhöhe >4,60 m - 7,00 m ist eine max. Firsthöhe, bzw. Gebäudehöhe einschließlich Attika bis 7,50 m zulässig,
- Traufhöhen > 7,00 m sind nicht zulässig

Ausnahme für die Traufhöhe:
Die maximale Traufhöhe darf auf 1/3 der jeweiligen Gebäudewandlänge, begrenzt auf max. 2 Ausnahmen dieser Art pro Gebäude, überschritten werden.
Jeweils gemessen von den nachfolgenden Bezugspunkten:
Unterer Bezugspunkt: bei bergseitiger Erschließung der höchste Punkt der Straßen-/Gehwegskante gegenüberliegend zum Gebäude (gemessen wird im rechten Winkel von der Straßen- bzw. Gehwegskante aus), siehe nachfolgende System-Skizze „Lage des unteren Bezugspunktes"
Bei Eckgrundstücken ist als Bezugspunkt die hohergelegene Straße maßgebend
Bei talseitiger Erschließung und bei Grundstücken an den Enden der Stichstraßen der höchste Punkt des unmittelbar an das Gebäude angrenzenden Urgeländes
Oberer Bezugspunkt: Für die Traufhöhe: Außenkante der Dachhaut im Schnittpunkt mit der Außenkante der Außenwand, für die Firsthöhe/Gebäudehöhe : Oberkante der Dachhaut im First (bzw. Oberkante der äußeren Dachhaut); siehe System-Skizze „Bebauung"

Systemskizze / Lage des unteren Bezugspunktes

Systemskizze / Bebauung

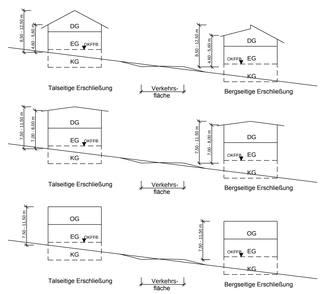

FLÄCHEN ODER MASSNAHMEN ZUM AUSGLEICH GEMÄSS § 1a (3) BauGB
Die im Plangebiet als öffentlichen Grünflächen ausgewiesenen Flächen sind gemäß § 9 (1a) Satz 2 BauGB allen Baulichen und Verkehrsflächen zugeordnet.

BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

ÄUSSERE GESTALTUNG UND DACHNEIGUNG

Einfriedungen an der Straßenseite sind bis zu 0,80 m Höhe zulässig.
Im räumlichen Geltungsbereich der Ordnungsziffer 1 des Bebauungsplanes ist die Dachform für Haupt- und Nebengebäude freigestellt, geneigte Dächer dürfen lediglich keine höhere Dachneigung als 35° aufweisen.
Im räumlichen Geltungsbereich der Ordnungsziffern 2 und 3 des Bebauungsplanes ist die Dachform für Haupt- und Nebengebäude freigestellt, geneigte Dächer dürfen lediglich keine höhere Dachneigung als 45° aufweisen.
Dachaufbauten sind bis zu 2/3 der Gebäudelänge der jeweiligen Traufseite, bei Traufhöhen bis 5,60 m, zulässig.
Großflächige Elemente zur Dacheindeckung sind, außer Dachbegrünungen und zur Solarenergiegewinnung, unzulässig.

ANZAHL DER STELLPLÄTZE

Für jede Wohneinheit sind 2 PKW Stellplätze vorzusehen (§ 88 (1) Ziff. 8 LBauO i. V.: m. § 9 (4) BauGB).

GRÜNORDNERISCHE FESTSETZUNGEN

Entsprechend der Darstellungen Bebauungsplan und in den landespflegerischen Festsetzungen der Begründung, werden zum Ausgleich des Eingriffes folgende Festsetzungen getroffen:

Öffentliche Grünflächen:

a) Einzelbaumbepflanzung im Straßenbereich (§ 9 (1) Ziff. 25a BauGB).
Für die vorgesehenen Einzelbaumbepflanzungen im Straßenbereich sind Winterlinden, (Tilia cordata, Hochstämme, 2 xv. mit durchgehendem Leittrieb Stammumfang 10 -12 cm) zu verwenden.

b) Baumbepflanzung am Hirschbach (§ 9 (1) Ziff. 25a BauGB).
Für die vorgesehene Baumbepflanzungen am Hirschbach sind Schwarzerlen, (Alnus glutinosa, Heister, 2 xv. Höhe 250 - 300 cm) zu verwenden.

c) Waldrandaufbau (§ 9 (1) Ziff. 25a BauGB).
Zur Kompensation der versiegelten Fläche, zur Stabilisierung des Fichtenhochwaldes und aus klimatischen Gründen wird innerhalb der festgesetzten Flächen ein Waldrandaufbau nach dem in der Begründung enthaltenen Pflanzschema durchgeführt.

d) Anlage von Krautstreifen gemäß (§ 9 (1) Ziff. 25a BauGB).
Durch die Anlage von Krautstreifen entlang des Waldrandaufbaues mit einer speziell auf die Boden- und Lichtverhältnisse abgestimmten Saatgutmischung wird eine Verbesserung der bestehenden Vernetzungsstrukturen erreicht und die Entwicklung des Arten- und Biotopschutzpotentiales unterstützt.

e) Extensive Nutzung der Parzellen 50 und 51.
Für die Parzellen wird eine extensive Nutzung, Mahd nach dem 1. August eines jeden Jahres zunächst festgelegt. Das Mähgut ist von den Flächen zu entfernen.

Private Grünflächen

a) Pflanzungen auf privaten Flächen (§ 9 (1) Ziff. 25a BauGB).
Auf den nicht bebauten und nicht als Lagerflächen genutzten Grundstücksflächen sind ebenfalls Pflanzungen vorzunehmen, die eine innere Durchgrünung erzielen sollen. Die angesprochenen Flächen sind gärtnerisch anzulegen und zu erhalten. Je 300 qm nicht baulich genutzter Grundstücksfläche sind mindestens zu pflanzen:
1 Laubbaum und 5 Sträucher
Pflanzverwendung: Bäume 2 xv., Stammumfang mind. 10/12 cm;
Sträucher 2 xv., Höhe 80/100 cm
Es sollen ausschließlich heimische Laubholzarten aus der in der Begründung enthaltenen Liste verwendet werden.

b) Landschaftliche Einbindung (§ 9 (1) Ziff. 25a BauGB).
Innerhalb der für das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern festgesetzten Flächen (Muldengraben), ist zur landschaftlichen Einbindung und zur inneren Durchgrünung eine gruppenweise Bepflanzung mit folgenden Gehölzen vorzunehmen: Alnus glutinosa (Erle), Salix caprea (Salweide), Salix aurita (Ohrweide).
Abstand der einzelnen Pflanzgruppen sollte ca. 15 m betragen. Der Pflanzabstand innerhalb der Pflanzgruppen soll 2 m betragen. Pflanzung der Gehölze erfolgt in der Pflanzgruppe jeweils zu 3 - 5 Stück der gleichen Pflanzenart. Jede Pflanzgruppe muss mindestens aus 9 Pflanzen bestehen.

Zuordnung der grünordnerischen Festsetzungen (§ 9 (1a) BauGB)
Dem Eingriff durch die Versiegelung auf den entstehenden Baugrundstücken werden die beschriebenen Maßnahmen auf privaten Flächen zugeordnet.
Dem Eingriff durch die Erschließungsstraßen werden die Maßnahmen auf den öffentlichen Grünflächen zugeordnet.

Hinweis

Der Baubeginn der Erdarbeiten ist 3 Wochen vorher, der Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Archäologie, Außenstelle Koblenz, 56077 Koblenz, Tel. 0261/6675-3000, sowie der Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Archäologie, Erdgeschichte, 55116 Mainz, Tel. 06131/2016-400 anzuzeigen. Die eingesetzten Firmen sind entsprechend zu belehren; etwaige zutage kommende archäologische Funde unterliegen gemäß § 16-21 Denkmalschutz- und -pflegegesetz Rheinland-Pfalz der unverzüglichen mündlichen oder schriftlichen Meldepflicht.

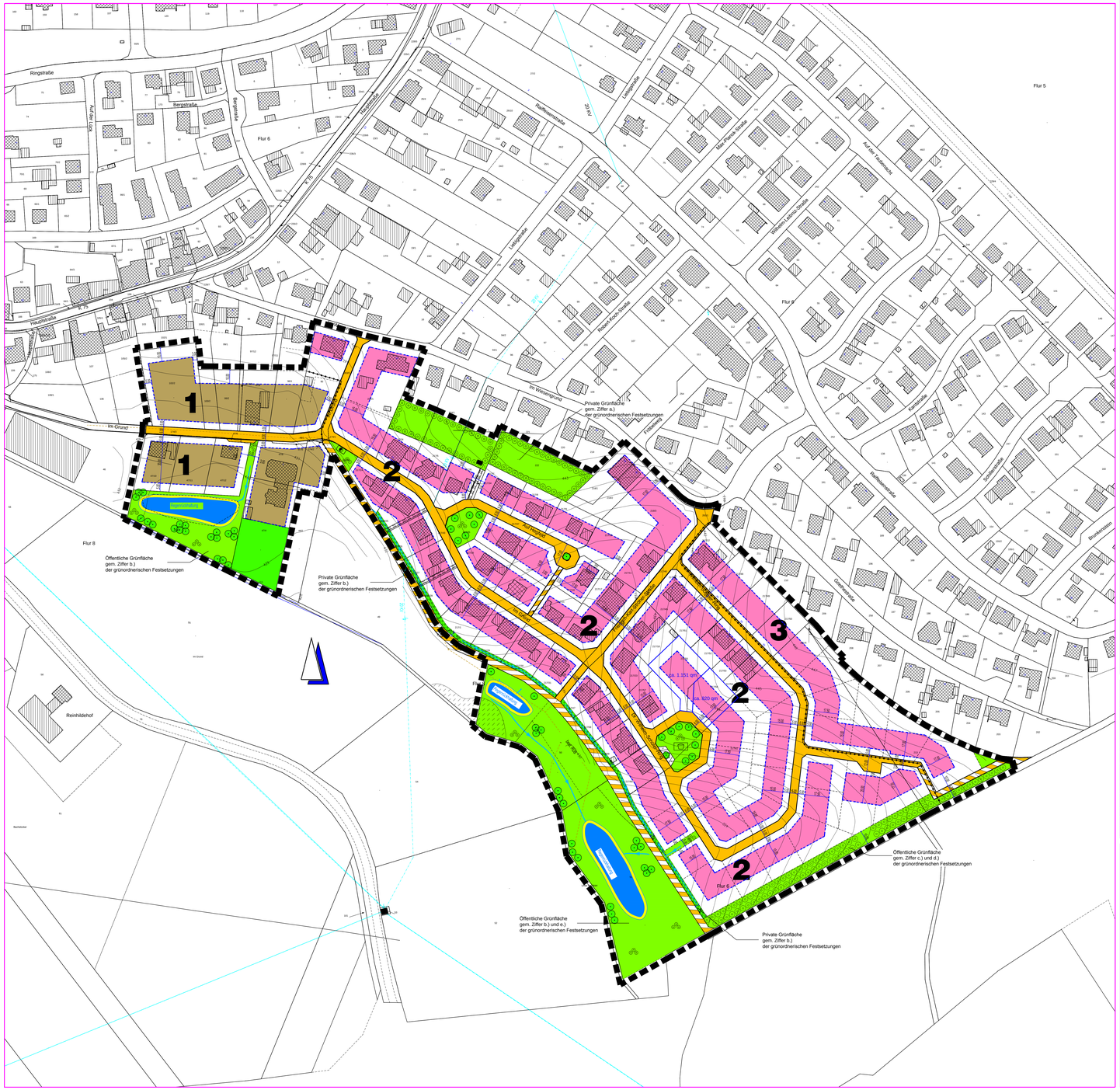

ZEICHENERKLÄRUNG

gemäß Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90 vom 18.12.1990

- MI = MISCHGEBIET — Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Ziff. 1 BauGB)
- WA = ALLGEMEINES WOHNGEBIET — Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Ziff. 1 BauGB)
- (0,6) — (0,8) Geschoßflächenzahl GFZ
- 0,3 — 0,4 Grundflächenzahl GRZ
- II — III Zahl der Vollgeschosse (als Höchstgrenze)
  — Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Ziff. 1 BauGB)
- O offene Bauweise
- ED nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
  — Bauweise (§ 9 (1) Ziff. 2 BauGB)
- Straßenverkehrsfläche
- Geh- oder Wirtschaftsweg
- öffentliche Parkplätze
  — Verkehrsflächen (§ 9 (1) Ziff. 11 BauGB)
- Straßenbegrenzungslinie
- Trafostation — Flächen für Versorgungsanlagen (§ 9 (1) Ziff. 12, 13 BauGB)
- Spielplatz — Spielplatz (§ 9 (1) Ziff. 15 BauGB)
- öffentliche Grünfläche
- Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern auf privaten Flächen. Flächen dienen auch zur Anlage vom Muldengräben zum schadlosen Abfluß der überschüssigen Niederschlagswässer
- Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern
  — Planungen, Nutzungsregelungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 (1) Ziff. 20, 25 BauGB)
- Flächen für die Versickerung und Rückhaltung von Niederschlagswasser — Flächen für die Abfall- und Abwasserbeseitigung, einschließlich der Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser, sowie für Ablagerungen (§ 9 (1) Ziff. 14)
- Biotop, geschützter Bereich gemäß LPflG — Geschützter Bereich gemäß (§ 24 (2) Nr. 5 und Nr. 10 LPflG)

Sonstige Planzeichen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes — (§ 9 (7) BauGB)
- Grenze zwischen Flächen unterschiedlicher Nutzung
- 1 Ordnungsziffer

Sonstige Darstellungen

- bestehende Grundstücksgrenzen
- empfohlene Grundstücksgrenzen
- Flurgrenze
- Baugrenze
- Muldengraben gemäß § 9 (1) Ziff. 14 bauGB
- Leitungsrecht gemäß § 9 (1) Ziff. 21 BauGB
- Stromleitung 20 kV

KG	Kellergeschoß	OG	Obergeschoß
EG	Erdgeschoß	DG	Dachgeschoß

ÜBERSICHT

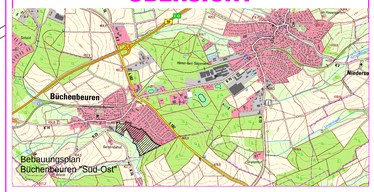

NUTZUNGSSCHABLONE

1

Baugebiet	Zahl der Vollgeschosse
MI	III
Grundflächenzahl: 0,4	Geschoßflächenzahl: (0,8)
Bauweise: O / ED	Dachform: freigestellt 0° - 35°

2+3

Baugebiet	Zahl der Vollgeschosse
WA	II
Grundflächenzahl: 0,3	Geschoßflächenzahl: (0,6)
Bauweise: O / ED	Dachform: freigestellt 0° - 45°

VERFAHRENSVERMERKE

1. AUFSTELLUNGSBESCHLUSS
Der Ortsgemeinderat Büchenbeuren hat am 16.04.2013 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Süd-Ost" beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurden am 09.04.2015 öffentlich bekannt gemacht.

(Dienstsiegel)
55491 Büchenbeuren, den 30.01.2016 gezeichnet: Guido Scherer
ORTSGEMEINDE BÜCHENBEUREN Ortsbürgermeister

2. BETEILIGUNGSVERFAHREN
Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Büchenbeuren Süd-Ost" wurde am 16.04.2013 vom Ortsgemeinderat Büchenbeuren gebilligt. Für die Planänderung wurde ein vereinfachtes Verfahren nach § 13 BauGB festgelegt.
Die Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB erfolgte nach Bekanntmachung vom 09.04.2015 durch öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 17.04.2015 bis einschließlich 18.05.2015. Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte mit Schreiben vom 02.04.2015 mit einer Frist bis zum 18.05.2015.
Die Würdigung der hierbei eingegangenen Stellungnahmen gemäß § 1 Abs. 7 BauGB erfolgte mit Beschluss des Ortsgemeinderates Büchenbeuren vom 17.07.2015.

(Dienstsiegel)
55491 Büchenbeuren, den 30.01.2016 gezeichnet: Guido Scherer
ORTSGEMEINDE BÜCHENBEUREN Ortsbürgermeister

3. SATZUNGSBESCHLUSS
Die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Büchenbeuren Süd-Ost" wurde am 17.07.2015 vom Ortsgemeinderat Büchenbeuren gemäß § 24 GemO und § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

(Dienstsiegel)
55491 Büchenbeuren, den 30.01.2016 gezeichnet: Guido Scherer
ORTSGEMEINDE BÜCHENBEUREN Ortsbürgermeister

4. AUSFERTIGUNG
Es wird bescheinigt, dass die nebenstehende Planzeichnung Gegenstand des Planaufstellungsverfahrens war, dass die textlichen und zeichnerischen Festsetzungen der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Büchenbeuren Süd-Ost" mit dem Willen des Ortsgemeinderates Büchenbeuren übereinstimmen und dass die für die Normgebung gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

(Dienstsiegel)
55491 Büchenbeuren, den 30.01.2016 gezeichnet: Guido Scherer
ORTSGEMEINDE BÜCHENBEUREN Ortsbürgermeister

5. BEKANNTMACHUNG, INKRAFTRETEN
Der Beschluss der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Büchenbeuren Süd-Ost" als Satzung ist am 11.02.2016 gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht worden mit dem Hinweis, dass die Änderung des Bebauungsplanes während der Dienststunden bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchberg (Hunsrück), Marktplatz 5, 55481 Kirchberg, von jedermann eingesehen werden kann.
Mit dieser Bekanntmachung ist die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Büchenbeuren Süd-Ost" am 11.02.2016 in Kraft getreten.

(Dienstsiegel)
55491 Büchenbeuren, den 13.02.2016 gezeichnet: Guido Scherer
ORTSGEMEINDE BÜCHENBEUREN Ortsbürgermeister

BEGLAUBIGUNGSVERMERK
Hiermit wird amtlich beglaubigt, dass die vorliegende Abschrift mit dem Original der 1.Änderung des Bebauungsplanes „Büchenbeuren Süd-Ost" -Planurkunde u.a. mit Planzeichnung, Zeichenerklärung, Nutzungsschablone und Textfestsetzungen - übereinstimmt

(Dienstsiegel)
55491 Büchenbeuren, den _____
ORTSGEMEINDE BÜCHENBEUREN (Guido Scherer) Ortsbürgermeister

RECHTSGRUNDLAGEN

1. Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 20.11.2014 (BGBl. I S. 1748)
2. Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548, 1551)
3. Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung - PlanzV) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509, 1510), sowie die Anlage zur PlanzV und die DIN 18003
4. Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigung, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 20.11.2014 (BGBl. I S. 1740)
5. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 25.07.2013 (BGBl. I S. 2749)
6. Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) in der Fassung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 124 des Gesetzes vom 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154)
7. Luftverkehrsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.05.2007 (BGBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Art. 1b des Gesetzes vom 24.05.2014 (BGBl. I S. 538)
8. Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm vom 30.03.1971 (BGBl. I S. 282), zuletzt geändert durch Art. 46 des Gesetzes vom 29.10.2001 (BGBl. I S. 2785, 2794)
9. Verordnung über die Festsetzung des Lärmschutzbereichs für den militärischen Flugplatz Hahn vom 24.11.1977 (BGBl. I S. 2265), zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 25.07.1983 (BGBl. I S. 1036)
10. Zweite Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm (Flugplatz-Schall-schutzmaßnahmenverordnung - 2. FlugLSV) vom 08.09.2009 (BGBl. I S. 2992)
11. Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) in der Fassung vom 24.11.1998 (GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch § 47 des Gesetzes vom 09.03.2011 (GVBl. S. 47, 64)
12. Landesgesetz zur nachhaltigen Entwicklung von Natur und Landschaft (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG) vom 28.09.2005 (GVBl. S. 387), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22.06.2010 (GVBl. S. 106)
13. Wassergesetz für das Land Rheinland-Pfalz (Landeswassergesetz - LWG) in der Fassung vom 22.01.2004 (GVBl. S. 54), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 23.11.2011 (GVBl. S. 402)
14. Landesstraßengesetz (LStrG) in der Fassung vom 01. August 1977 (GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch § 129 des Gesetzes vom 14.07.2015 (GVBl. S. 127, 157)
15. Denkmalschutzgesetz (DSchG) vom 23.03.1978 (GVBl. S. 159), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 03.12.2014 (GVBl. S. 245)
16. Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15.06.2015 (GVBl. S. 90)

Jakoby + Schreiner
Ingenieurbüro für Bauwesen
Beratende Ingenieure
Simmerner Straße 18, 55481 Kirchberg, Tel. 06763/4033, Fax 4039

		Datum	Zeichen
	bearbeitet	14.08.2015	KJ
	gezeichnet	14.08.2015	KJ
	geprüft	14.08.2015	KJ

Ortsgemeinde Büchenbeuren
Hauptstraße 85
55491 Büchenbeuren
Tel. 06543/2251, Fax 06543/505882

- Abschrift -

1. Änderung Bebauungsplan "Büchenbeuren Süd-Ost" Gemarkung Büchenbeuren

Blatt Nr.:	1.0
Plangröße:	1.22 qm
CAD-Name:	(B38BB.dwg)
Lage/plan	
Maßstab:	1 : 1000

Datum	bearb.	gez.	gepr.	Nr.	Art der Änderung	Datum Name

K. Jakoby V. Jakoby